

BGer 1B_36/2023 vom 9. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_36_2023

FR: TF 1B_36/2023 du 9 février 2023

IT: TF 1B_36/2023 del 9 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene kantonale letztinstanzliche Entscheid betrifft die Anordnung von Untersuchungshaft (Art. 220 Abs. 1 StPO). Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG offen. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und befindet sich, soweit aus den Akten ersichtlich, nach wie vor in Haft. Er ist deshalb grundsätzlich nach Art. 81 Abs. 1 BGG zur Beschwerde berechtigt.

E. 1.2

Nach ständiger Rechtsprechung führt ein während des laufenden Haftbeschwerdeverfahrens ergangener Entscheid über die Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft nicht dazu, dass das aktuelle praktische Interesse an der Behandlung der Haftbeschwerde dahinfallen würde (BGE 139 I 206 E. 1.2; Urteil 1B_420/2022 vom 9. September 2022 E. 1.2, zur amtlichen Publikation bestimmt). Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Nach Art. 221 StPO sind Untersuchungs- und Sicherheitshaft unter anderem zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Abs. 1 lit. a; sog. Fluchtgefahr), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Abs. 1 lit. b; sog. Kollusionsgefahr) oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Abs. 1 lit. c; sog. Wiederholungsgefahr). An Stelle der Haft sind Ersatzmassnahmen anzuordnen, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 212 Abs. 2 lit. c und Art. 237 ff. StPO).

Sowohl das Zwangsmassnahmengericht als auch die Vorinstanz haben das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts und des besonderen Haftgrunds der Fluchtgefahr bejaht. Weiter wurde vom Zwangsmassnahmengericht auch das Vorliegen des besonderen Haftgrunds der Wiederholungsgefahr bejaht, was vom Obergericht indessen aufgrund der als gegeben erachteten Fluchtgefahr nicht geprüft wurde. Während das Zwangsmassnahmengericht aus Gründen der Verhältnismässigkeit an Stelle der Haft jedoch Ersatzmassnahmen anordnete, hat die Vorinstanz diese für unzureichend erachtet und daher die Weiterführung der Haft angeordnet. Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts nicht, wehrt sich aber gegen die Annahme von besonderen Haftgründen und stellt die Verhältnismässigkeit der Haft in Frage.

E. 3

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz hätte auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts, mit welchem er aus der Haft entlassen wurde, gar nicht eintreten dürfen. Diese Verfahrensrüge ist vorab zu prüfen.

E. 3.1

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO ist die Beschwerde gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen zulässig. Hinsichtlich der Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft hält Art. 222 StPO sodann fest, dass "die verhaftete Person" an die Beschwerdeinstanz gelangen kann; ein Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen. Das Bundesgericht hat diesbezüglich jedoch in konstanter Rechtsprechung festgehalten, dass es sich hierbei um ein gesetzgeberisches Versehen handle und im Interesse einer funktionierenden Strafjustiz ein solches Beschwerderecht notwendig sei (statt vieler BGE 147 IV 123 E. 2.2; 139 IV 314 E. 2.2; 138 IV 148 E. 3.1; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung hat der Gesetzgeber indessen ausdrücklich darauf verzichtet, die genannte Rechtsprechung des Bundesgerichts zu kodifizieren und vielmehr unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass "einzig die verhaftete Person" zur Beschwerde legitimiert sei (Art. 222 StPO in der Fassung vom 17. Juni 2022, BBl 2022 1560). Diese klare Kundgabe des gesetzgeberischen Willens hat das Bundesgericht dazu veranlasst, auf seine ständige Rechtsprechung zum Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft zurückzukommen und diese, aufgrund neuer Erkenntnisse nunmehr als falsch erkannte Rechtsprechung, per sofort aufzugeben (Urteil 1B_614/2022 und 1B_628/2022 vom 10. Januar 2023 E. 2 mit zahlreichen Hinweisen, zur amtlichen Publikation bestimmt; vgl. dazu NIKLAUS RUCKSTUHL, Neuerungen im Strafprozessrecht, in: Anwaltsrevue 2023, S. 19).

E. 3.3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde daher insofern als begründet, als mangels gesetzlicher Grundlage für die Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft die Vorinstanz auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 13. Dezember 2022, mit welchem unter Auflagen die Freilassung des Beschwerdeführers angeordnet worden war, nicht hätte eintreten dürfen.

Zugleich ist zu betonen, dass der angefochtene Entscheid vor Ergehen des Urteils 1B_614/2022 und 1B_628/2022 vom 10. Januar 2023 gefällt wurde und somit zu einem Zeitpunkt, als die alte, mittlerweile vom Bundesgericht aufgegebene, Praxis zum Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft noch Bestand hatte. Eine Nichtigkeit des angefochtenen Entscheids ist somit ausgeschlossen (Urteil 1B_614/2022 und 1B_628/2022 vom 10. Januar 2023 E. 2.4, zur amtlichen Publikation bestimmt), womit zugleich gesagt ist, dass fortwährend ein gültiger Hafttitel vorgelegen hat.

E. 4

Das Zwangsmassnahmengericht hat in der Zwischenzeit mit Entscheid vom 24. Januar 2023 Sicherheitshaft über den Beschwerdeführer angeordnet. Die vom Beschwerdeführer beantragte (direkte) Haftentlassung ist daher, zumindest ohne materielle Prüfung der

Haftsache durch das Bundesgericht, vorliegend ausgeschlossen.

Sowohl der Beschwerdeführer als auch die Staatsanwaltschaft machen geltend, der Sachverhalt habe sich seit Ergehen des vom Obergericht aufgehobenen Entscheids des Zwangsmassnahmengerichts vom 13. Dezember 2022 (massgeblich) geändert. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Bundesgerichts, diesen veränderten Sachverhalt als erste Instanz umfassend und frei zu würdigen (vgl. Art. 99 Abs. 2 und Art. 105 BGG). Es rechtfertigt sich daher, die Haftsache zum erneuten Entscheid an das Zwangsmassnahmengericht zurückzuweisen.

Dies gilt umso mehr, als das Zwangsmassnahmengericht im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit der von ihm mit Entscheid vom 24. Januar 2023 angeordneten Sicherheitshaft erwogen hat, es kämen gemäss dem (vorliegend angefochtenen) Entscheid des Obergerichts vom 20. Dezember 2022 keine Ersatzmassnahmen in Frage, was es als verbindlich erachte. Das Zwangsmassnahmengericht wird somit die Gelegenheit erhalten, unter Berücksichtigung der neuen tatsächlichen Vorbringen der Parteien und ohne Bindung durch den angefochtenen und nunmehr aufzuhebenden Entscheid der Vorinstanz erneut über die Haft des Beschwerdeführers zu befinden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Haftsache zur unverzüglichen Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an das Zwangsmassnahmengericht zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Vorinstanz wird über die Kosten- und Entschädigungsfolgen ihres Verfahrens neu zu befinden haben (Art. 67 und Art. 68 Abs. 5 BGG).

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 BGG). Der Kanton Thurgau hat dem teilweise obsiegenden Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 BGG). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.